



Leitfaden für Eltern: Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Schulpflicht

Alle Kinder, die bis einschließlich 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum August desselben Kalenderjahres schulpflichtig und müssen (Aufschub nur bei erheblichen gesundheitlichen Problemen möglich!) von den Erziehungsberechtigten bei der gewünschten Grundschule in der Regel im Oktober/November des Vorjahres angemeldet werden.

Eine vorzeitige Einschulung ist möglich, falls die Schulfähigkeit von der Schulleitung auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens festgestellt wird (Mitbringen der Geburtsurkunde zur Anmeldung).

Die genauen Anmeldetermine legt der Schulträger jährlich neu fest. Rechtzeitig vor den Anmeldeterminen erhalten alle Erziehungsberechtigten per Post die Anmeldeunterlagen mit allen erforderlichen Informationen.

Für Flüchtlinge: Nach der Zuweisung zur Kommune sind alle Kinder unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus schulpflichtig.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldeverfahren>

2 Jahre vor der Einschulung

Feb./Mrz.

Informationsveranstaltungen für Eltern 2 Jahre vor Einschulung

- Bildungsförderung für Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren
- Kindertageseinrichtungen
- Grundschulen
- Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung
- Zusammenarbeit der beteiligten Partner

WER

**Regionales Bildungsbüro/
Schulverwaltungsamt/
Jugendamt**

**Vorher: schriftliche
Einladung an alle Eltern**



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-02-20_Info_ERZ_Vierjaehrige.pdf

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldeverfahren>

Mai/Juni

Sprachstandsfeststellung („Delfin 4“)

Alle Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen oder deren Eltern der Bildungsdokumentation nicht zugestimmt haben, werden verpflichtend zu einer Sprachstandsfeststellung eingeladen („Delfin 4“). (Bei Nicht-Befolgung droht Bußgeld.)

WER**Schulamt****Vorher: schriftliche
Einladung an alle be-
troffenen Eltern**

Dauer: Etwa 30 Minuten. Ort: Durch das Schulamt festgelegte Grundschule in Wohnortnähe. Das Ergebnis wird den Eltern direkt mitgeteilt und ein Ergebnisbogen an sie sowie an das Schulamt verschickt. Besteht Sprachförderbedarf empfiehlt das Schulamt den Eltern die Anmeldung des Kindes an einer Kindertageseinrichtung, wo eine Durchschrift des Ergebnisbogens abzugeben ist. Die Einrichtung informiert daraufhin Schulamt und Jugendamt. Erhält Ersteres diese Rückmeldung nicht und bestätigt auch das Jugendamt keine Anmeldung, werden die Eltern vom Schulamt verpflichtet, ihr Kind an einer regelmäßigen Sprachfördermaßnahme teilnehmen zu lassen (bei Unterlassung wird zunächst ein Mahnschreiben verschickt bzw. bei weiterem Verzug ein Bußgeldbescheid; siehe unten). Das Schulamt bestimmt ein möglichst wohnortnahes Familienzentrum, an dem die Sprachfördermaßnahme stattfinden wird (Zeiten werden vor Ort mitgeteilt) und setzt eine Frist, bis zu der die Anmeldung erfolgen sollte.



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-02-20_Info_ERZ_Vierjaehrige.pdf

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldeverfahren>

1 Jahr vor der Einschulung

Aug./Sep.

Elternmitteilung der Stadt zur Anmeldung

- Termine für die Anmeldung
- Anmeldebogen
- Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren
- Liste: Tage der Offenen Tür an Grundschulen
- Einladung zur Informationsveranstaltung für Eltern 1 Jahr vor der Einschulung
- Infolyer der Stadt zum Bildungsweg



<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldeverfahren.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldetermine-an-grundschulen-fuer-schulanfaenger-2018.html>

WER

Schulverwaltungsamt
Versendet Schreiben an
alle Eltern (auch an spä-
ter Zugezogene)

1 Jahr vor Einschulung

September

Informationsveranstaltungen für Eltern 1 Jahr vor Einschulung

- Schularzt
- Anmeldung
- Schuleingangsuntersuchung
- Vorzeitige Einschulung
- Offene Ganztagsschule
- Gemeinsames Lernen
- Aufnahme
- Mitwirkung



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-09_Info_ERZ_5_web.pdf

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/anmeldeverfahren.html>

WER

**Regionales Bildungsbüro/
Schulverwaltungsamt**

**Siehe Elternmitteilung
der Stadt**

Sep./Okt.

Tage der Offenen Tür in Grundschulen

Gelegenheit die jeweilige Schule zu besichtigen.

WER

Grundschulen

**Siehe Elternmitteilung
der Stadt**

Okt./Nov.

Persönliche Anmeldung an einer Grundschule mit Kind

- Offene Ganztagsschule – Anmeldung
- Herkunftssprachlicher Unterricht – Anmeldung
- Sprachstandsfeststellung („Delfin 5“)

WER

Eltern/Kind

Gehen zu einem in der
Elternmitteilung aufgelisteten
Anmeldetermin

Zur Offenen Ganztagsschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule (OGS) ist für die Eltern freiwillig, verpflichtet aber für ein Schuljahr. Daher muss ein Vertrag mit der Schule, die das Kind besucht und der Stadt Düsseldorf geschlossen werden. Die Eltern erhalten diesen durch die Schule. Jede Schule legt durch Beschluss ihrer Schulkonferenzen individuell die Aufnahmekriterien zur OGS fest. Ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht. Düssel-Pass-Inhaber können eine Befreiung vom Elternbeitrag zur OGS beantragen (Elternbeitragskosten wie z.B. Verpflegungsentgelt für Essen können bei Antrag über Bildungs- und Teilhabemittel finanziert werden; siehe „Elterninformationstage“ unten).

An einer Reihe von Schulen wird bei einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zusätzlich zur OGS unter anderem eine reine Betreuung nach Schulschluss bis 14 Uhr angeboten („Andere Betreuungsformen“). Über diese sowie die anfallenden Kosten informiert die Schule. Hier besteht für Düssel-Pass-

Inhaber die Möglichkeit zur Kostenübernahme durch das Projekt „Notgroschen“ (Schulverwaltungsamt/Bürgerstiftung). Ggf. ist die Schulleitung hierauf anzusprechen.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/zentrale-themen/ganztag-in-der-schule/ganztagsangebote/informationen-fuer-eltern.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/zentrale-themen/ganztag-in-der-schule/ganztagsangebote.html>

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/elternbeitrag/tab-ogs.html>

Zum Herkunftssprachlichen Unterricht

Bei der Anmeldung legt die Schule eine Angebotsübersicht mit Anmeldeformular vor.

Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte aufgenommen werden. Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit einer gemeinsamen Herkunftssprache, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Eine Trennung nach Herkunftsländern findet nicht statt. Der Besuch des herkunftssprachlichen Unterrichtes ist im Prinzip freiwillig, jedoch besteht nach verbindlicher Anmeldung durch die Eltern die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für die Dauer eines Jahres (Schulamt wird informiert). Beurlaubungen vom HSU richten sich wie alle anderen Beurlaubungen nach dem Schulgesetz und

müssen von den Eltern schriftlich beantragt werden. Die HSU-Lehrkraft informiert vor den Sommerferien die Eltern über Unterrichtsort (eventuell andere Schule!) und Stundenplan.



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-09_Info_ERZ_5_web.pdf



<https://www.duesseldorf.de/buergerservice/dididienstleistu/dienstleistung/show/unterricht-in-der-herkunftssprache-hsu.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/herkunftssprachlicher-unterricht.html>

Zur Sprachstandsfeststellung während der Anmeldung

Bei der Anmeldung erfolgt eine Einschätzung der Sprachbiografie und der sprachlichen Kompetenzen des Kindes. Besonders in Fällen, in denen das Kind nicht an der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung („Delfin 4“) teilgenommen hat, wird die Schulleitung eine Sprachstandsfeststellung („Delfin 5“) während des Anmeldegesprächs durchführen.

Sollte ein Sprachförderbedarf festgestellt werden, erfolgt eine Rückmeldung an das Schulamt, das die Eltern zur Anmeldung des Kindes an einer Sprachfördermaßnahme in einem Familienzentrum auffordert (bei Un-

terlassung wird ein Mahnschreiben verschickt bzw. bei weiterem Verzug ein Bußgeldbescheid; siehe unten). Das Schulamt bestimmt ein möglichst wohnortnahes Familienzentrum, an dem die Sprachfördermaßnahme stattfinden wird (Zeiten werden vor Ort mitgeteilt) und setzt eine Frist, bis zu der die Anmeldung erfolgen sollte.



<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/Sprachstandsfeststellung/index.html>

https://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Sprachstandsfeststellung_zwei_Jahre_vor_der_Einschulung____Delfin4.html

Okt. – Aug.

Schuleingangsuntersuchung

- Sehtest
- Hörtest
- umfassende Impfberatung
- Motorik-, Koordinations- und Bewegungstest (erweiterter Sporttest)
- Wiegen und Messen (Body Mass Index)
- Besprechung der Gesundheitsvorgeschichte des Kindes
- Entwicklungsscreening und körperliche Untersuchung
- Abschlussgespräch
- schriftliche schulärztliche Stellungnahme für die Schule (Duplikat für die Eltern)
- Empfehlung weiterer Behandlungen und/oder Fördermaßnahmen

Die Schuleingangsuntersuchung ist die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung vor der Aufnahme eines Kindes in die Schule. Sie muss vom Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Beurteilung wird in der schulärztlichen Stellungnahme schriftlich zusammengefasst. Dies gibt der Schule wichtige Hinweise über die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder. Die Untersuchung dauert insgesamt etwa 1,5 bis 2,5 Stunden.

WER

Gesundheitsamt

Vorher: schriftliche
Einladung an alle Eltern

Ort:

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (gegenüber dem Gesundheitsamt)
Kölner Straße 187
40227 Düsseldorf-Oberbilk

Das Kind sollte möglichst von Vater und/oder Mutter bzw. einem Sorgeberechtigten, wenn nötig, idealerweise auch von einem Deutsch und die Familiensprache sprechenden Erwachsenen begleitet werden.

Mitzubringen sind:

- unbedingt Vorsorgeheft und Impfpass
- wenn vorhanden weitere medizinische Unterlagen
- bequeme Kleidung und Schuhe für den Sporttest
- Elternfragebogen und Einladung

Sollte bei dem Kind eine Behinderung bekannt sein oder vermutet werden, ist das Gesundheitsamt telefonisch oder per E-Mail baldmöglichst zu kontaktieren, um einen Sondertermin vereinbaren zu können.



<https://www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/kinder-und-jugendliche/schuleingangsuntersuchungen.html> -

Einschulungsjahr

Mrz./Apr.

Zusagen/Absagen Schulplatz und OGS

WER

Schulen
informieren Eltern

Die Schule teilt den Eltern mit, ob das Kind einen Schulplatz und/oder OGS-Platz an dieser erhalten hat. Im Fall einer Absage erfolgt eine individuelle Umberatung durch die Schulleitung der abgebenden Schule. (Es wird versucht den auf dem Anmeldebogen angegebenen Zweitwunsch zu berücksichtigen.)

Mrz./Apr.

Übergangsgespräche zwischen abgebenden Kindertageseinrichtungen und aufnehmenden Grundschulen im Rahmen der generellen Kooperation (Bildungsförderung 0 – 10)

WER

Kita/Schule/Eltern
kommen zum Gespräch
zusammen

Von den kooperierenden
Einrichtungen initiiert

Im Rahmen der Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren sind in der Landeshauptstadt Düsseldorf 48 Kooperationsverbünde von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie bindende Qualitätsstandards festgelegt worden. Ein Ziel ist die Optimierung des Übergangs von Kita zur Grundschule. Das Kind und dessen jeweilige Entwicklungs- und Bildungsbiografie stehen im Zentrum des Übergangsgespräches. Empfohlen wird die Zustimmung der

Eltern zur Bildungsdokumentation (bereits in der Kindertageseinrichtung) und zu deren Übermittlung an die aufnehmende Schule. Die jeweilige Kita- und Grundschulleitung informieren die Eltern über das Verfahren.



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-02-20_Info_ERZ_Vierjaehrige.pdf

<https://www.duesseldorf.de/bildungsbuero/aktuelles/kooperationsverbuende.html>

Mai/Juni

Elterninformationstage

- Wissenswertes rund um die Einschulung
- Sicherer Schulweg
- Erziehungsziele
- Unterrichtsorganisation
- OGS/Andere Betreuungsformen
- Unterrichtsmaterialien
- Besonderheiten (Schulprogramm)
- ...

WER

Schule lädt die Eltern
der angemeldeten Kinder
ein

Die Elterninformationstage werden von den Schulen individuell gestaltet.

Zum Elternbeitrag zu Lernmitteln

Der Eigenanteil, den Eltern für die Lernmittel übernehmen müssen, liegt derzeit bei 12,00 Euro für die Primarstufe. (Zusätzliche 24,00 Euro werden durch die Kommune getragen.) Dieser entfällt bei Vorlage des Düssel-Passes. Werden Eltern von der Zahlung des Eigenanteils befreit, erfolgt die Anschaffung der Lernmittel durch die Schule. In diesem Fall sind die Bücher eine Leihgabe und kein Eigentum der Schülerin/des Schülers. Welche Bücher beschafft werden, ist von Schule zu Schule unterschiedlich und wird den Eltern rechtzeitig vor Schulbeginn mitgeteilt. Arbeitshefte und andere Verbrauchsmaterialien, die in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen, müssen von den Eltern zusätzlich angeschafft werden.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket

Mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Kind eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen nach SGB II)
- Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, 3. und 4. Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Kinderzuschlag
- Wohngeld und Kindergeld

Übernommen werden können die Kosten für zum Beispiel:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspaket – Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) jeweils zum 1. August (70 Euro) und zum 1. Februar (30 Euro)
- Zuschuss zum Mittagessen
- Lernförderung – pro Schuljahr und Fach bis zu 35 Std.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Teilnahme am Musikunterricht



<https://www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket.html>

https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt50/Soziales/Broschueren/Bildung_und_Teilhabe.pdf



https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2017-09_Info_ERZ_5_web.pdf -

August

Einschulung

Erster Schultag 😊

WER

Kind/Eltern

Datum wird von der
Schule bekanntgegeben**Zu Schülerfahrtkosten**

Schülerfahrtkosten können erstattet werden für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule (einfache Strecke) 2 km Entfernung überschreitet. Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist. Der Eigenanteil entfällt für Düssel-Pass-Inhaber.

Im Einzelfall können die Fahrtkosten für eine Begleitperson erstattet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler den Schulweg beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht alleine mit Bus und Bahn zurücklegen können.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Übernahme von Taxikosten erfolgen.

Es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine andere Art der Beförderung unzumutbar oder unmöglich machen. Folgende Voraussetzungen (1-5) müssen erfüllt sein (jeweils ein Unterpunkt muss zutreffen):

1. -Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten:

- Schulweg zu lang
- Aus gesundheitlichen Gründen
- Schulweg zu gefährlich

2. -Beförderung mit ÖPNV nicht zumutbar:

- Der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zur Schule ist zusammen länger als 1 km (Klasse 1-4) bzw. länger als 2 km (Klasse 5-12).
- Die Hin- und Rückfahrt dauert zusammen länger als 1 Std. (Klasse 1-4) bzw. 3 Std. (Klasse 5-12).
- Das Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung macht die Nutzung des ÖPNV unmöglich. Ein Nachweis durch ein ärztliches Attest ist zu erbringen.
- Die Beförderung mit ÖPNV ist nicht möglich, da kein Bus, Zug, etc. fährt.

3. -Privat- PKW steht nicht zur Verfügung oder Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar (z.B.):

- Kein PKW vorhanden
- Kein Führerschein vorhanden
- PKW wird zwingend für die Fahrt zur Arbeitsstelle benötigt

4. -Es gibt keine geeignete Mitfahrgelegenheit

5. -Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls:

- Ihr Kind hat einen besonders schweren Grad einer Behinderung.
- Sie sind finanziell objektiv nicht in der Lage, die Taxikosten anteilig zu bezahlen.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

<https://www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/uebernahme-von-schuelerfahrkosten.html>

https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2016_Merkblatt_allgemeinbildende_Schulen_barrierefrei.pdf

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

Zu Ordnungswidrigkeiten

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nach Schulgesetz § 126 NRW zur Schulpflicht (hier gilt auch die Aufforderung zur Anmeldung an einer Sprachfördermaßnahme im Rahmen der Sprachstandsfeststellung) nicht nach, erhalten diese eine schriftliche Aufforderung. Im weiteren Verzug erfolgt eine zweite Aufforderung mit der Anmahnung eines Bußgeldverfahrens. Sollten die Erziehungsberechtigten dieser weiterhin nicht nachkommen, wird ein Bußgeldverfahren (Höhe bis zu 1.000,00 Euro pro Erziehungsberechtigten) eingeleitet.



<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>